

# SATZUNG

Akademischer Filmkreis Karlsruhe  
am Karlsruher Institut für Technologie

27. April 2016

## I Allgemeine Bestimmungen

### §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Akademischer Filmkreis Karlsruhe (AFK)" und durch die Eintragung in das Vereinsregister Nr. 767 vom 06.10.1967 den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Der Verein ist Mitglied vom "Bundesverband Jugend und Film e.V." und vom "Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

### §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung von Kunst und Kultur. Ziel ist einem breiten Kreis von Studierenden Werke der deutschen und ausländischen Film- und Fernsehproduktionen bekannt zu machen, diese planvoll zu erschließen, dadurch Verständnis für den Film als unterhaltendes, künstlerisches und informatives Medium zu wecken, filmhistorische Kenntnisse zu vermitteln und Aspekte der Filmkultur ins Bewusstsein der Studentenschaft zu tragen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
  - (a) Der Akademische Filmkreis Karlsruhe betreibt ein preiswertes Kino für alle Studierenden in Karlsruhe.
  - (b) Beschäftigung mit Film- und Kinotechnik inklusive Ausbildung in der Film- und Vorführtechnik, praktische Filmarbeiten und Realisierung eigener Filme.
  - (c) Planen, Durchführen und reihenbegleitendes Dokumentieren eigener Filmprogramme für die Studierenden am KIT; Herausgabe eines Filmprogramms zum Verteilen an den Karlsruher Hochschulen.
  - (d) Zusammenarbeit mit Fachschaften, Hochschulgruppen am KIT, sowie dessen Bedienstete, in- und ausländischen Filmvereinen und allen Organisationen, deren Arbeit die Inhalte des Akademischen Filmkreises Karlsruhe berühren.

2. Der Verein wersetzt sich uneingeschränkt jeglicher Form von Diskriminierung aufgrund von Merkmalen wie etwa Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
3. Der Verein selbst bekennt sich zu keiner religiösen oder ideologischen Anschauung. Es wird darauf Wert gelegt, unpolitisch zu agieren und zu arbeiten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Vereinsmittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie sind rein ehrenamtlich tätig.
3. Der Verein strebt an, sich finanziell selbst zu tragen.

## **II Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder**

### **§1 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - (a) aktive Mitglieder,
  - (b) passive Mitglieder,
  - (c) Ehrenmitglieder.

Bisherige ordentliche Mitglieder werden mit Inkrafttreten dieser Satzung zu aktiven Mitgliedern, bisherige außerordentliche Mitglieder werden zu passiven Mitgliedern.

2. Aktives Mitglied können immatrikulierte Studierende, Gasthörer, sowie Bedienstete und Stipendiaten Karlsruher Hochschulen und Forschungseinrichtungen und ebenso Schüler und Schülerinnen werden. Sie müssen gemäß §3 Ziffer 8 alle Mitgliederpflichten eines aktiven Mitgliedes erfüllen. Aufnahmevoraussetzungen sind die Bereitschaft zu engagierter Mitarbeit und keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit.
3. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziffer 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, welche sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, so kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche zeitnah einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Bei der Aufnahme neuer aktiver Mitglieder ist stets darauf zu achten, dass durch besagte Aufnahme nicht die Quoten zur Registrierung des AFKs als Hochschulgruppe durch den AStA am KIT überschritten werden.

7. Es ist eine Mitgliederliste zu führen. Sie soll die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder getrennt auflisten. Die Mitgliederliste muss mindestens jedes Semester vom Vorstand aktualisiert werden.
8. Die Einstufung als aktives oder passives Mitglied nimmt der Vorstand zu Beginn jedes Semesters vor, in dem er die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft gemäß §3 Ziffer 8 prüft. Diese Einstufung ist dem jeweiligen Mitglied mitzuteilen. Auf Anfrage ist diese Einstufung zu begründen. Gegen seine Einstufung kann ein Mitglied Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Einstufung schriftlich beim Vorstand einzulegen.
9. Der Vorstand muss zu Beginn jedes Semesters jedem aktiven Mitglied einen Antrag auf Rückmeldung zukommen lassen, den das Mitglied innerhalb von drei Wochen bestätigen muss. Ansonsten kann er vom Vorstand als passives Mitglied entsprechend Ziffer 8 eingestuft werden.

## §2 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Tod,
  - (b) durch Austritt zum Ende eines Monats, welcher dem Vorstand schriftlich mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Ende der Mitgliedschaft mitzuteilen ist,
  - (c) durch Ausschluss des Mitglieds, sofern sein unehrenhaftes und/oder unwahrhaftiges Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen oder Interessen in schwerwiegender Weise schädigt, den Zusammenhalt im Verein nachhaltig stört oder seine satzungsmäßige Arbeit erheblich und nachhaltig behindert.
  - (d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.

Dem Verein gehörende Vermögensbestandteile und Schlüssel zu dessen Räumlichkeiten sind umgehend zurück zu erstatten.

2. Über einen Ausschluss gemäß Ziffer 1c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig, bei welcher das betroffene Mitglied zu den Gründen des Ausschlusses Stellung nehmen darf.

## §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des AFK' aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Aktive Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Passive Mitglieder haben kein Antrags- oder Stimmrecht, jedoch das Rederecht in der Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

5. Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre aktuelle Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse beim Vorstand zu hinterlegen.
7. Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen worden sind, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.
8. Um ein aktives Mitglied zu sein oder zu werden, muss sich ein Mitglied für das laufende Semester beim Vorstand entsprechend §1 Ziffer 9 rückmelden und einer oder mehreren der folgenden Pflichten im vergangenen Semester nachgekommen sein, sofern er damals schon Mitglied gewesen ist:
  - (a) Anwesenheit bei mehr als 30% aller dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen.
  - (b) Aktive Mitwirkung an wichtigen, dem Vereinszweck förderlichen, Tätigkeiten.
  - (c) Übernahme von Verantwortung für Bereiche innerhalb des Vereins.

## **§4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

# **III Mitgliederversammlung**

## **§1 Einberufung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist einmal pro Semester vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Werktagen erfolgen und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit

der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

## **§2 Zuständigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - (a) Änderung der Satzung,
  - (b) Auflösung des Vereins,
  - (c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §1 Ziffer 5 Satz 3, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach §2 Ziffer 2 Satz 3,
  - (d) Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand und die Entlastung des Vorstands,
  - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - (f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Geschäftsführers und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - (g) Regelung sonstiger grundsätzlicher Angelegenheiten des Vereins.

## **§3 Abstimmung**

1. Bei Abstimmungen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Vertretung Abwesender ist ausgeschlossen.
2. Passive sowie Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimmen.
3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Entscheidung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands.

## **§4 Vorsitz in der Mitgliederversammlung und Protokoll**

1. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet.
2. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist aus dem Kreis der Anwesenden ein Protokollführer zu wählen.
3. Während der Protokollführer ein Ergebnisprotokoll der wichtigsten Daten, Zahlen und Beschlüsse anfertigt, ist es die Aufgabe des Versammlungsleiters, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit zu prüfen.
4. Nach der Feststellung über die Beschlussfähigkeit ist die Tagesordnung zu verlesen und über ihrer Änderungen und/oder Ergänzungen gegebenenfalls abzustimmen. Danach ist die Tagesordnung bei paritätischem Rederecht in sachlicher Weise zu erledigen. Beschlussfassungsanträge sind zuzulassen.
5. Dem Versammlungsleiter obliegt das Hausrecht.
6. Er beendet und vertagt die Versammlung.

## IV Vorstand

### §1 Bestellung und Abberufung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
  - (a) 1. Vorsitzenden,
  - (b) 2. Vorsitzenden,
  - (c) Geschäftsführer.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss immer ein aktives Mitglied sein.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand einen vorläufigen Nachfolger. Es muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

### §2 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten der planenden, organisierenden und ausführenden Vereinstätigkeit.
2. Er beruft Mitgliederversammlungen ein und bereitet selbige einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung vor.
3. Er führt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten sowie deren Beschlüsse in eigener, rechenschaftspflichtiger Verantwortlichkeit aus und verteilt die anstehenden Aufgaben nach Rücksprache mit den Beteiligten. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ist den Vorstandsmitgliedern selbst überlassen.
4. Er nimmt neue Mitglieder auf.
5. Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß §2.1. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Vorstandsbeschlüssen eine Stimme. Die Vertretung Abwesender ist ausgeschlossen. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten, bzw. bei dessen Verhinderung, des zweiten Vorsitzenden.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, welcher bei Sitzungsbeginn unter den Anwesenden zu wählen ist, sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## V Verschiedenes

### §1 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus höchstens sechs dem Verein nahestehenden Personen. Es steht dem Verein beratend zur Seite.
2. Die Kuratoren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### §2 Finanzreferat

1. Das Finanzreferat wird vom Geschäftsführer geführt.
2. Zu den Aufgaben des Finanzreferats gehören die Führung sämtlicher Geschäftsbücher und Kassen des Vereins, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins, Erstellung von Statistiken, Berichten, Analysen, Anträgen und die Postbearbeitung.
3. Das Finanzreferat unterliegt der Pflicht zur ordentlichen Buchführung. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.
4. Zum Ende eines Semesters muss der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht überreicht werden.

### §3 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Beendigung aus anderen Gründen

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das KIT, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

### §4 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2016 gefasst und ersetzt die zuletzt gültige vom 22.09.2014.